

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Dämmtechnik, Trockenbau und Fensterbau

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen dem Unternehmen „Dämmtechnik Bärtges“, Inh. Sven Bärtges, Im Brühl 1, 55758 Wickenrodt (nachfolgend „Auftragnehmer“) und deren Kunden (Verbraucher und Unternehmer) betreffend .

1.2. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.3. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Bestellungen des Kunden bei dem Auftragnehmer stellen lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.

2.2. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche (Textform nach § 126b BGB genügt) Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer oder durch die tatsächliche Ausführung bzw. Lieferung der beauftragten Leistung zustande.

Weicht ein Auftrag des Kunden vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

2.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages haben zur Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen. Die Form nach Ziffer 2.2. reicht hierfür aus.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

3.1. Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

3.2. Zahlungen sind bei Abnahme und Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Anteil des jeweils geschuldeten und tatsächlichen erbrachten Leistungsstandes zu verlangen. Auch diese Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig.

3.3. Bis zur vollständigen Zahlung der jeweiligen Hauptforderung aus dem jeweiligen und zugrundeliegenden Schuldverhältnis bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Auftragnehmers.

3.4. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Jede Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Pfandgläubiger ist von dem Eigentumsvorbehalt zu informieren. Gleiches gilt auch für Beschlagnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter.

3.5. Sofern es sich um die Lieferung des Auftragnehmers für einen Geschäftsbetrieb des Kunden handelt, dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall gelten die Forderungen des Kunden gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an den Auftragnehmer als abgetreten. Bei einer Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Kunde hiermit an den Auftragnehmer ab.

3.6. Sofern Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in ein Grundstück des Kunden eingebaut werden, tritt der Kunde schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände von dem Kunden oder im Auftrag des Kunden als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, zustehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

3.7. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit anderen Gegenständen durch den Kunden, steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar in dem entsprechenden Verhältnis des Rechnungswertes der unter Vorbehalt stehenden Gegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

4. Ausführung der Leistungen / Mitwirkungspflichten

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Voraussetzungen (Zugang, Strom- und Wasserversorgung, Gerüste etc.) auf eigene Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.2. Kommt ein Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz vorheriger Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer nicht nach, und entstehen dadurch Mehrkosten oder Verzögerungen beim Auftragnehmer, kann der Auftragnehmer den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

5. Abnahme

5.1. Nach Fertigstellung der beauftragten Werkleistung wird dem Kunden diese angezeigt; die Abnahme erfolgt unverzüglich, spätestens binnen zwölf Werktagen nach Fertigstellungsanzeige.

Die Übersendung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer an den Kunden versteht sich zugleich als Fertigstellungsanzeige.

5.2. Die (Teil-)Abnahme darf nur bei Vorliegen wesentlicher, nicht unerheblicher Mängel verweigert werden.

5.3. Als abgenommen gilt ein Werk auch dann, wenn der Auftragnehmer dem Kunden (Besteller) nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Im Übrigen gilt bei Verbrauchern § 640 Abs. 2 S. 2 BGB.

6. Gewährleistung

6.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des jeweiligen Vertragstyps nach BGB.

6.2. Bei Abschluss eines VOB/B-Werkvertrages gilt die hierfür maßgebliche Gewährleistungsfrist nach § 13 Abs. 4 VOB/B (4 Jahre)

6.3. Bei Abschluss eines Kaufvertrages des Auftragnehmers mit dem Kunden als Unternehmer, hat der Kunde die gelieferte Sache unverzüglich nach Übergabe/Entgegennahme auf Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen und beim Vorliegen von Mängeln dies unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen (Textform nach § 126b BGB genügt). Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 377 HGB.

7. Haftungsbeschränkung

7.1. Der Auftragnehmer haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.2. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

8. Aufrechnung

8.1. Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

8.2. Der Kunde darf ein ihm von Gesetzes wegen zustehendes Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus dem jeweiligen selben Schuldverhältnis herrührt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden geschlossenen Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.

9.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweils zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden geschlossenen Vertrag ist wird das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

9.3 Ziffer 9.1 und 9.2. gilt nicht, wenn der Kunde in seiner Funktion als Verbraucher mit dem Auftragnehmer kontrahiert.

10. Bonitätsprüfung

Der Auftragnehmer prüft und überwacht regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Informationen zu ihrem bisherigen Zahlungsverhalten. Dazur arbeitet der Auftragnehmer mit der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden zusammen, von der er die dazu benötigten Daten erhält.

Zu diesem Zweck übermittelt der Auftragnehmer Name, Anschriften und Geburtsdatum an die infoscore Consumer Data GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der infoscore Consumer Data GmbH stattfindenden Datenverarbeitung kann seitens des Kunden aufgerufen werden unter:

<https://www.experian.de/icd-infoblatt>

11. Streitbeilegungsverfahren

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.